

Legal Alert

Kippung des Safe-Harbor-Abkommens bedeutet neue Pflichten für Unternehmer.



Oktober 2015

Am 6. Oktober 2015 hat der Europäische Gerichtshof die Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/520/EG vom 26. Juli 2000, aufgrund deren US-amerikanische Unternehmen, die dem „Sicherer-Hafen-Programm“ beigetreten sind, als solche behandelt wurden, die das angemessene Schutzniveau personenbezogener Daten gemäß EU-Vorschriften garantieren, für unwirksam erklärt. Diese Entscheidung bringt zahlreiche Folgen für die Unternehmer mit sich.

Einige Erläuterungen zum sicheren Hafen

Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verbietet grundsätzlich Bereitstellung von Daten an Länder, in denen Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten nicht angemessen gewährleistet sind.

Da in den USA eine einheitliche Regelung zum Datenschutz fehlt, wurden die Vereinigten Staaten nicht für einen Staat befunden, der ein angemessenes Datenschutzniveau garantiert. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Geschäfts- und Wirtschaftsbeziehungen hat die Europäische Kommission in Kooperation mit dem US-Handelsministerium ein Sicherer-Hafen-Programm ausgearbeitet, das im Jahr 2000 kraft der Entscheidung der Europäischen Kommission bestätigt wurde. Durch den Beitritt zum Programm galten die US-amerikanischen Unternehmen automatisch als solche, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten und somit die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG erfüllen. Folglich durften personenbezogene Daten der EU-Bürger solchen Unternehmen ohne zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen bereitgestellt werden. Immer häufiger wurde allerdings die Frage gestellt, ob Safe Harbor in Wirklichkeit auch sicher ist.

Maximillian Schrems gegen Facebook

Zweifel an der Sicherheit seiner Daten hegte Max Schrems, ein österreichischer Aktivist und langjähriger Facebook-Nutzer. Er klagte bei der irischen Datenschutzbehörde gegen die Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Facebook Ireland Inc auf die in den USA aufgestellten Facebook-Server. Max Schrems verwies, dass seine Daten nicht ausreichend geschützt seien und zahlreiche unbefugte Stellen, darunter auch die US-Regierung, Zugang zu ihnen hätten. Er berief sich ferner auf Enthüllungen Edward Snowdens zu Tätigkeiten der US-amerikanischen Nachrichtendienste, insbesondere von NSA, und führte aus, die Vereinigten Staaten würden keine Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten der Europäer zu schützen.

Unter Verweis darauf, dass Facebook dem Safe-Harbor-Programm beigetreten hat, lehnte der irische Datenschutzbeauftragte die Beschwerde des Österreicher ab und erklärte sich diesbezüglich für nicht zuständig. Das irische Oberste Gericht, an welches der Fall weitergeleitet wurde, richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, der in dem Streit entscheiden sollte.

EuGH-Entscheidung

Das Oberste Gericht Irlands bat in seinem Vorabentscheidungsersuchen um die Klärung, ob eine nationale Datenschutzbehörde befugt sei zu prüfen, ob der Staat,

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Ewa Bereszko

Juristin
T: +48 22 50 50 780

ewa.bereszko
@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

an den die Daten übermittelt werden, ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleiste. Die Prüfung sollte ein Land betreffen, für welches die Europäische Kommission eine bestätigende Entscheidung erlassen hat, dieses gewährleiste ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten. Der EuGH entschied, die Entscheidung, mit der festgestellt wurde, ein Drittstaat sichere ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten, schließe die Berechtigung nationaler Datenschutzbehörden nicht aus, zu prüfen, zu welchen Grundsätzen die personenbezogenen Daten der EU-Bürger transferiert werden. Der EuGH betonte, die nationalen Datenschutzbehörden seien nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet zu prüfen, ob die Daten in Übereinstimmung mit den Standards laut der Richtlinie 95/46/EG und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union übermittelt würden.

Der EuGH unterstrich auch, die Datenschutzprinzipien, wie sie im Safe-Harbor-Programm vorgesehen wurden, würden die Standards laut der EU-Gesetzgebung nicht erfüllen. Folglich erklärte der EuGH die Entscheidung der Kommission für ungültig.

Folgen für Unternehmer

Zuallererst müssen die Unternehmer ihre Geschäftsbeziehungen mit US-amerikanischen Unternehmen auf eine „neue“ Grundlage stellen.

Um die Zustimmung des polnischen Generaldatenschutzbeauftragten (GIODO) nicht einholen zu müssen, ist der Unternehmer verpflichtet, entsprechende Sicherheiten zum Schutz der Privatsphäre und der Freiheitsrechte der betroffenen Person einzuführen. Zu diesem Zweck kann ein Abkommen aufgrund vertraglicher von der Europäischen Kommission genehmigter Standardklauseln bzw. verbindlicher vom GIODO genehmigter unternehmensinterner Regelungen geschlossen werden. Man darf dabei nicht vergessen, dass die Pflichten, die dem Geschäftspartner in den USA auferlegt werden, den Anforderungen laut den EU-Rechtsvorschriften entsprechen müssen.

Das EuGH-Urteil lässt auch das Risiko steigern, dass sich der Generaldatenschutzbeauftragte geneigter zeigen kann, Kontrollen der Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten an Drittstaaten durchführen. Sollte GIODO feststellen, die Übermittlung der Daten an Drittstaaten, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, finde ohne Rechtsgrundlage statt, kann er diese Übermittlung verbieten und gegen das jeweilige Unternehmen nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten auch eine Geldstrafe verhängen.